

## **Antrag UA Wirtschaft**

### **Nachprüfungs- und Widerrufsrecht für Freischankflächen**

Der Bezirksausschuss möge beschließen:

Den Bezirksausschüssen wird für die Freischankflächen, zu deren Genehmigung ihnen während der Corona-Pandemie nur ein Unterrichtsrecht eingeräumt wurde, ein Nachprüfungs- und Widerrufsrecht eingeräumt, soweit diese über den Zeitpunkt „so lange die aktuelle Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Einhaltung des Abstandsgebotes von 1,5 Metern in Gastronomiebetrieben vorsieht“ Bestand hätten.

Begründung:

Dass zur Unterstützung der von den durch die Pandemie verursachten Einschränkungen besonders gebeutelten Gastronomie Entscheidungen zu Freischankflächen beschleunigt werden, ist nachvollziehbar.

Allerdings sollen die Bezirksausschüsse wenigstens nachträglich angemessen in die Entscheidung zu neuen Freischankflächen eingebunden werden.